

# Förderbroschüre

zum **Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020**



**Maßnahmen** • **Umsetzung** • **Finanzierung**  
**Ansprechpartner\*innen** • **Hintergründe** • **Ausblick**

(Stand: 1. Juli 2019)

## INHALT

1. FÖRDERPOLITIK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM .....	2
2. ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM HESSEN 2014-2020 .....	4
3. AUF EINEN BLICK: WAS WIRD GEFÖRDERT? .....	6
Förderung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (ELER-Code 4.1) .....	6
Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und / oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ELER-Code 4.2).....	8
Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft (ELER-Code 4.3).....	9
Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau (ELER-Code 4.3-1) .....	9
Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums – Flurneuordnung (ELER-Code 4.3-2).....	10
Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung) (ELER-Code 6.4) .....	11
Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen - Dorfentwicklung (ELER-Code 7.1) .....	12
Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen (ELER-Code 7.2) .....	13
Förderung der Breitbandinfrastruktur (ELER-Code 7.3) .....	14
Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, sowie die dazugehörige Infrastruktur – Dorfentwicklung (ELER-Code 7.4) .....	15
Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenerignissen (ELER-Code 8.4).....	16
Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Bodenschutzkalkung) – (ELER-Code 8.5) .....	17
Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen - Vielfältige Kulturen im Ackerbau (ELER-Code 10.1) .....	18
Zahlungen für die Einführung ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (ELER-Code 11.1).....	19
Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (ELER-Code 11.2.).....	20
Ausgleichszahlungen für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (ELER-Code 13.2) .....	21

Förderung für die Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (ELER-Code 16.1).....	22
Förderung der Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen (ELER-Code 16.4) .....	23
Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen (ELER-Code 16.5) .....	25
Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen (ELER-Code 16.7) .....	27
Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gemäß LEADER (ELER-Code 19.1) .....	29
Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie (ELER-Code 19.2).....	30
Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben der Lokalen Aktionsgruppe (ELER-Code 19.3) .....	31
Förderung der laufenden Kosten der Lokalen Aktionsgruppen und der Sensibilisierung (ELER-Code 19.4) .....	32
Technische Hilfe .....	33
4. INFORMATIONEN ZU ANDEREN EU-FONDS IN HESSEN .....	35
5. WEITERE FÖRDERMAßNAHMEN AUßERHALB DES EPLR .....	36
6. PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN .....	37
7. FINANZIERUNG .....	38
8. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DES EPLR – WARUM SIE WICHTIG SIND .....	39
9. WAS LÄSST DER EPLR 2014-2020 ERWARTEN? .....	40
10. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER .....	41

## ABKÜRZUNGEN

AEUV	<i>Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union</i>
AFP	<i>Agrarinvestitionsförderungsprogramm</i>
AGZ	<i>Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete</i>
ALG	<i>Alterssicherung der Landwirte</i>
EFRE	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung</i>
EGFL	<i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft</i>
EIP-Agri	<i>Europäische Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit</i>
ELER	<i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums</i>
EPLR	<i>Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020</i>
ESF	<i>Europäischer Sozialfonds</i>
ESI-Fonds	<i>Europäische Struktur- und Investitionsfonds</i>
EWG	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
FAG	<i>Finanzausgleichsgesetz</i>
FID	<i>Förderung von Investitionen zur Diversifizierung</i>
FiRiLi	<i>Finanzierungsrichtlinien</i>
FlurbG	<i>Flurbereinigungsgesetz</i>
GAK	<i>Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"</i>
GAP	<i>Gemeinsame Agrarpolitik der EU</i>
HALM	<i>Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen</i>
HRKG	<i>Hessisches Reisekostengesetz</i>
LAG	<i>Lokale Aktionsgruppe</i>
LEADER	<i>Liaison entre action de developpment de l'économie rural</i>
LF	<i>Landwirtschaftlich genutzte Fläche</i>
LLH	<i>Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen</i>
OG	<i>Operationelle Gruppe</i>
REK	<i>Regionales Entwicklungskonzept</i>
RL-EFP	<i>Richtlinie Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft</i>
RL-IZ	<i>Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten</i>
SUP	<i>Strategische Umweltprüfung</i>
WIBank	<i>Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen</i>
WRRL	<i>Wasserrahmenrichtlinie</i>

## VORWORT

Liebe Interessierte, liebe Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raums,

der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR) ist ein Kernstück hessischer Förderpolitik für die Land- und Forstwirtschaft, die ländlichen Räume und für die Bewahrung der natürlichen Vielfalt. Er verfolgt die folgenden **drei Hauptziele**:

- Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Verbesserung der Umweltsituation in Teilräumen mit Problemlagen,
- Verringerung der regionalen Unterschiede ländlicher Gebiete.

Diese Förderbroschüre bietet Ihnen einen zusammenfassenden Überblick über die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in Hessen in der Förderperiode 2014-2020 angeboten werden. Bei den jeweiligen Kurzdarstellungen der Fördermaßnahmen im Kapitel „Auf einen Blick: Was wird gefördert?“ finden Sie Verweise zu weiterführenden Informationen zur Umsetzung von Fördervorhaben, wie beispielsweise förderfähige Ausgaben, beihilferechtliche Belange oder sonstige Zuwendungsvoraussetzungen. Ebenso finden Sie die Ansprechpartner\*innen in den Bewilligungsbehörden.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Publizitätsvorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen des EPLR gefördert werden und weitere Fördermöglichkeiten außerhalb des EPLR Hessen, die mit rein nationalen Mitteln (Bund, Land) gefördert werden.

In der Förderperiode 2014-2020 wird von einem Finanzmittelvolumen des EPLR in Hessen von über 1 Milliarde Euro (öffentliche und private Mittel) ausgegangen. Die Zusammensetzung der Mittel finden Sie im Kapitel „Finanzierung“.

Hintergründe, warum und wie der EPLR begleitet und bewertet wird und Ausblicke auf die folgende Förderperiode, runden diese Broschüre ab.

In der Hoffnung, Ihnen mit dieser Förderbroschüre einerseits Möglichkeiten für viele gute Fördervorhaben aufzeigen und andererseits Hinweise zur Hilfestellung für deren Umsetzung an die Hand geben zu können, wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei deren Realisierung.

Joachim Dippel

Leiter ELER-Verwaltungsbehörde

# 1. FÖRDERPOLITIK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

## Die zwei Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU entstand in den Gründungsjahren der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), um die Produktion ausreichender Mengen preiswerter Nahrungsmittel zu sichern. Heute steht zunehmend im Vordergrund, eine Landwirtschaft zu fördern, die gesunde und sichere Lebensmittel gewährleistet und Natur und Landschaft im ländlichen Raum erhält und fördert. Die GAP beruht auf zwei Säulen.

### Die erste Säule

Die erste Säule beinhaltet die gemeinsamen Regelungen zu den Agrarmärkten (gemeinsame Marktorganisationen) und die Direktzahlungen für die Landwirtschaft. Sie dient der Regelung der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der EU und des Handels mit diesen Erzeugnissen. Dafür hat die EU gemeinsame Vorschriften für die Agrarmärkte eingeführt. Bei den Direktzahlungen handelt es sich um Zahlungen, die im Rahmen bestimmter Unterstützungssysteme direkt an Landwirte gezahlt werden. Die Finanzierung der ersten Säule wird aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestritten und in erster Linie in Form der Direktzahlungen an die Landwirte ausgezahlt.

### Die zweite Säule

Die Politik der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums wurde im Rahmen der sogenannten „Agenda-2000-Reform“ als zweite Säule der GAP eingeführt. Sie wird über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert. Mit dem Fonds soll durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums die Umsetzung der Strategie Europa 2020 (EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung) unterstützt werden. Der ELER soll zur Entwicklung eines Agrarsektors beitragen, der räumlich und ökologisch ausgewogen, klimafreundlich und klimaresistent, wettbewerbsfähig und innovativ ist. Die zweite Säule soll außerdem die Entwicklung der ländlichen Räume stärken. Das vorrangige Ziel ist dabei die Schaffung eines nachhaltigen Rahmens zur Sicherung der Zukunft des ländlichen Raums. Über die Lebensmittelerzeugung hinaus sollen eine Vielzahl öffentlicher Dienstleistungen angeboten sowie neue Einkommensquellen und Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden. Gleichzeitig soll mit dieser Politik die Kultur, die Umwelt und das Erbe des ländlichen Raums bewahrt werden.

Die Programme setzen sich aus einem Katalog von Maßnahmen zusammen, deren Einzelheiten in der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und dem EPLR Hessen niedergelegt sind.

Gemäß den Vorgaben der ELER-Verordnung hat die EU-Kommission zur Zielerreichung folgende **sechs Prioritäten** festgesetzt:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft (Aufbau der Wissensbasis in ländlichen Gebieten; Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forschungssektor);
2. Verbesserung der Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft, Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und Unterstützung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung;

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft;
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme (Biodiversität, Wasser, Böden);
5. Förderung der Ressourceneffizienz (Wasser, Energie) und des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft (Nutzung erneuerbarer Energieträger, Verringerung der Treibhausgasemissionen, Bindung und Speicherung von Kohlenstoff);
6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung (Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen, Förderung der lokalen Entwicklung, Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien).

## 2. ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM HESSEN 2014-2020

Das Land Hessen hat in Übereinstimmung mit den Leitlinien der EU sowie den Zielen der ELER-Verordnung und des Nationalen Strategieplans den „Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020“ (EPLR) erarbeitet.

Die Landesregierung fördert dabei die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen, bäuerlichen und gentechnikfreien Landwirtschaft, die zum Erhalt und zur Entwicklung lebenswerter ländlicher Räume beiträgt. Daher werden mit dem EPLR auch tier- und artgerechte Haltungformen, besonders umweltverträgliche Anbauverfahren sowie der Erhalt der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft durch vielfältige Förderungen unterstützt.

Ein weiterer Schwerpunkt, der in der neuen Förderperiode zusätzliche Wertschätzung und finanzielle Ausstattung erfährt, ist die ländliche Entwicklung u.a. durch lokale und regionale Vorhaben für Lebensqualität in den ländlichen Kommunen, mit der Förderung für die Dorferneuerung, mit dem Breitbandausbau im ländlichen Raum und der Förderung von 24 LEADER-Regionen.

### DER LÄNDLICHE RAUM IN HESSEN

Die Beschreibung der aktuellen Situation des ländlichen Raums und des landwirtschaftlichen Sektors in Hessen stellt die Grundlage für eine programmbezogene Stärken-Schwächen-Analyse dar. Mit Hilfe dieser Analyse können Entwicklungshindernisse - das heißt die Schwächen und Risiken sowie deren Ursachen - identifiziert werden. Gleichzeitig bietet eine solche Analyse aber auch die Möglichkeit, die Stärken und Chancen für die weitere Entwicklung besser abschätzen zu können. Die Ergebnisse der Analyse bilden die Basis für die vom Land Hessen verfolgte Entwicklungsstrategie und die daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Die Strukturen des Landes Hessen unterliegen erheblichen regionalen Unterschieden. Aus diesem Grunde wird der ländliche Raum auch nicht als eine homogene Einheit verstanden, sondern es handelt sich vielmehr um verschiedene Typen ländlicher Räume mit unterschiedlichen Strukturen. Während die Verdichtungsräume im Rhein-Main-Neckar-Gebiet sowie in einzelnen Teilen Nord- und Mittel Hessens entsprechende wirtschaftliche Strukturen entwickelt haben, bestehen die übrigen Landesteile überwiegend aus unterschiedlich strukturierten ländlichen Räumen.

### ZIELE UND STRATEGIEN FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

Die ländlichen Gebiete Hessens werden in den kommenden Jahren angesichts der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen - wie Globalisierung, demografischer Wandel, Klimawandel - vor besonderen Herausforderungen stehen. Der ELER soll in Ergänzung zu anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik und in Kohärenz mit den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sowie den anderen EU-Politiken zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie „EUROPA 2020“ (Beschäftigung, Innovation, Klima/Energie, Bildung, soziale Integration) beitragen.

Der EPLR basiert auf dem Leitbild einer integrierten Entwicklung des ländlichen Raums unter Einbeziehung einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Daraus ergeben sich in Hessen die folgenden **drei Hauptziele**:

1. Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Dies soll unter anderem durch Unterstützung bei der Umstellung zu energieeffizienteren, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Umsetzung von Innovationen geschehen.



2. Gezielte Verbesserung der Umweltsituation in Regionen, in denen Handlungsbedarf besteht, beispielsweise durch EU-rechtliche Vorgaben wie NATURA 2000 oder die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Hierfür sollen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie andere Landbewirtschafter in der Annahme umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftungsformen unterstützt werden, vor allem durch die Förderung des ökologischen Landbaus.
  
3. Verringerung der regionalen Disparitäten ländlicher Gebiete mit Schwerpunkt auf Nord- und Mittelhessen. Die Entwicklung des ländlichen Raums soll gezielt unterstützt werden. Dabei werden die spezifischen und lokalen Bedürfnisse (u.a. Herausforderungen des demografischen Wandels, Sicherstellung der Grundversorgung) und der Anwendung einer entsprechenden Fördergebietskulisse gezielt unterstützt.

### 3. AUF EINEN BLICK: WAS WIRD GEFÖRDERT?

Der EPLR des Landes Hessen enthält in der Förderperiode 2014-2020 ein umfangreiches Maßnahmen- und Förderspektrum.

Entsprechend der Vielfalt des ländlichen Raums bestehen je nach Zielgruppe unterschiedliche Fördermöglichkeiten. Diese reichen von der Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, die Förderung der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten über die Förderung von Agrarumweltleistungen, des ökologischen Landbaus und der Verbesserung der Waldökosysteme, bis zur Unterstützung für dörfliche Infrastruktur und Kooperationen.

Die Ziele für die ländliche Entwicklung entsprechen den in den **sechs ELER-Prioritäten** definierten Zielen. Um sie verwirklichen zu können, konzentriert sich die Strategie des Landes Hessen auf **sieben Schwerpunktbereiche**. Die Umsetzung erfolgt durch die folgenden **neun Maßnahmen**:

- Investitionen in materielle Vermögenswerte (Seite 10 bis 14),
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Seite 15),
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Seite 16 bis 19),
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Seite 20 und 21),
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Seite 22),
- Ökologischer Landbau (Seite 23 und 24),
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Seite 25),
- Zusammenarbeit (Seite 26 bis 32),
- Unterstützung der lokalen Entwicklung - LEADER (Seite 33 bis 38).

Aus diesen neun Maßnahmen leiten sich **22 Teilmaßnahmen** ab, die auf den folgenden Seiten vorgestellt werden. Hinweise auf weiterführende Informationen und Ansprechpartner finden sich jeweils

---

#### Förderung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (ELER-Code 4.1)

##### Was wird gefördert?

Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Hierzu können Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter gefördert werden, die der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I-Erzeugnisse gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) dienen und die insbesondere zu folgenden Zielen beitragen:

- Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.
- Dabei sind die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Schutz des Klimas besonders zu berücksichtigen.

In Hessen wird die Maßnahme über die Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP), Teil Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen der Landwirtschaft, wenn entweder
- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
- dass das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

### Wie wird gefördert?

- Es wird ein Zuschuss von bis zu 40% des förderungsfähigen Investitionsvolumens in der „Premiumförderung“ bei Erfüllung baulicher Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft – RL-EFP, Anlage 1) gewährt. Darüber hinaus können sonstige Investitionen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder des Weinbaus gefördert werden, wenn sie auf die Primärproduktion der Unternehmen ausgerichtet sind.
- Werden Vorhaben im Rahmen von Kooperationen bzw. Operationellen Gruppen umgesetzt, kann ein Aufschlag von bis zu 10% bzw. bis zu 20% auf den Fördersatz gewährt werden.
- Junglandwirte können, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre alt sind und die geförderte Investition innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung tätigen, einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 10% des förderungsfähigen Investitionsvolumens, maximal 20.000 Euro, erhalten.
- Anstatt eines Zuschusses ist auch die Gewährung einer Bürgschaft möglich.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.
- Die Förderung ist begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 3 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2014-2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die Richtlinien, der Förderantrag, das dazugehörige Merkblatt, eine Liste der Bewilligungsbehörden, ein Link zu den Ansprechpartnern des Beratungsteams Ökonomie und Verfahrenstechnik des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH), der fachbezogenen Beratung des Dezernats Weinbau des RP Darmstadt sowie eine Liste der in Hessen zugelassenen Baubetreuungsunternehmen (ab einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 100.000 Euro erforderlich) stehen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung/agrarinvestitions>

---

## Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und / oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ELER-Code 4.2)

### Was wird gefördert?

Die Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist darauf ausgerichtet, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen oder Operationellen Gruppen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

In Hessen wird die Maßnahme auf der Grundlage des entsprechenden Förderungsgrundsatzes der GAK (ohne eigene Landesrichtlinien) umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse und -organisationen sowie deren Vereinigungen.
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen sowie Operationellen Gruppen und deren Mitglieder.

### Wie wird gefördert?

Förderungsfähig sind:

- Investitionen die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.
- Architekten- und Ingenieurleistungen, Kosten für Beratung und Vorplanung.
- Förderhöhe: 10 bis 40% der förderfähigen Ausgaben, je nach Art und Größe des Unternehmens sowie der Qualitätseinstufung der für das Vorhaben relevanten Erzeugnisse. Bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen von Operationellen Gruppen sind auch höhere Fördersätze möglich.

### Antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielen,
- wenn sie über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens 40% ihrer Aufnahmekapazität für förderfähige Erzeugnisse durch Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugerinnen und Erzeugern auslasten.
- Wirtschaftlichkeit und betriebswirtschaftliche Rentabilität des Unternehmens müssen gesichert sein.
- Absatzmöglichkeiten sind nachzuweisen.

### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

Die landesweite Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Marktstruktur. Der Förderantrag, das Merkblatt sowie weitergehende Informationen stehen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://rp-giessen.hessen.de>

(Umwelt & Natur → Landwirtschaft & Fischerei → Landwirtschaftliche Förderprogramme → Landwirtschaftliche Produkte)

Ansprechpartner für den Fall von betriebswirtschaftlichen Beratungen ist der LLH, Bildungs- und Beratungszentrum Wetzlar:

<https://www.llh.hessen.de/ueber-uns/kontakt/gruppe/beratungsteams-oekonomie-und-verfahrenstechnik/>

---

Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft (ELER-Code 4.3)

Investitionen in den forstwirtschaftlichen Wegebau (ELER-Code 4.3-1)

#### **Was wird gefördert?**

Ziel der Förderung ist die Verbesserung und Instandsetzung einer landschaftsverträglichen forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um quantitativ und qualitativ unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie zur Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

#### **Gefördert werden:**

- Wegeneubau, Wegeausbau und Wegegrundinstandsetzung sowie,
- zum Wegebau gehörende Anlagen, z.B. Brücken, Durchlässe, Ausweichstellen.

In Hessen wird der Förderbereich über die Richtlinie für die forstliche Förderung, Abschnitt D 1 Forstwirtschaftlicher Wegebau, umgesetzt.

#### **Wer wird gefördert?**

- Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
- Gemeinschaftsforsten im Sinne des Bundeswaldgesetzes,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

#### **Wie wird gefördert?**

- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt für Wegebaumaßnahmen bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Bauausführung und Bauleitung.

- Die Förderung von Wegebaumaßnahmen für Waldbesitzer mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche in Hessen beträgt bis zu 42% der zuwendungsfähigen Ausgaben der Ausgaben der Bauausführung und Bauleitung.

#### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

Die Beratung erfolgt durch die örtlich zuständigen Forstämter ([www.hessen-forst.de](http://www.hessen-forst.de)) und das Dezernat für die forstliche Förderung beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Die landesweite Bewilligungsbehörde, bei der Anträge einzureichen sind, ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/forsten/f%C3%B6rderung-hessen>

---

## **Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums – Flurneuordnung (ELER-Code 4.3-2)**

### **Was wird gefördert?**

Investive Maßnahmen (zum Beispiel Wegebau, Wasserbau, landespflegerische Maßnahmen, landbautechnische Maßnahmen) sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung. Tätigkeiten im ländlichen Raum zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Die Fördermaßnahme wird über die Richtlinien für die Finanzierung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen und auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (Finanzierungsrichtlinien – FiRiLi) umgesetzt.

### **Wer wird gefördert?**

- Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse. Diese entstehen mit Beginn der behördlich geleiteten Verfahren nach dem FlurbG. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden von den Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Erbbauberechtigten gebildet. Sie nehmen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wahr und haben insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen (zum Beispiel Wege und Gewässer) herzustellen.
- Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen.
- Einzelne Beteiligte am Verfahren nach dem FlurbG.

### **Wie wird gefördert?**

- Teilnehmergeinschaften mit Zuschüssen zwischen 55 und 75% (in Weinbergverfahren zwischen 55 und 65%), je nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grundlage der bereinigten Ertragsmesszahl;
- Maßnahmen im Einzelinteresse mit 25% Zuschuss.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die Finanzierungsrichtlinien stehen zur Ansicht und zum Herunterladen im Internet zur Verfügung:

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/grund-und-boden/flurneueordnung-hessen>

Bewilligungsstellen sind die örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörden bei den Ämtern für Bodenmanagement.

<https://hvbg.hessen.de/>

(Bodenmanagement → Flurneueordnung)

## Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten (Diversifizierung) (ELER-Code 6.4)

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum. Förderungsfähig sind Ausgaben für die Errichtung, den Erwerb und die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen oder die Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen, zum Beispiel in Bereichen wie

- Urlaub auf dem Bauernhof,
- Direktvermarktung,
- Dienstleistungsangebote,
- Bäuerliche Gastronomie,
- Bäuerliches Handwerk,
- Natur- und Landschaftspflege.

Die Förderung soll insbesondere zur Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum beitragen und negativen Auswirkungen aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels entgegenwirken.

In Hessen wird die Maßnahme über die RL-EFP, Teil Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID), umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Unternehmen – unabhängig von der gewählten Rechtsform – deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und welche die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten;
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen;
- Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen sowie deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

### Wie wird gefördert?

- Zuschuss von bis zu 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

- Der Höchstbetrag der Förderung ist begrenzt auf 200.000 Euro (De-minimis-Beihilfe).
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

Die RL-EFP, der Förderantrag, das dazugehörige Merkblatt, eine Liste der Bewilligungsbehörden, ein Link zu den Ansprechpartnern des Beratungsteams „Erwerbskombinationen/Landtourismus“ des LLH sowie der fachbezogenen Beratung des Dezernats Weinbau des Regierungspräsidiums Darmstadt stehen Ihnen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung/foerderung-von>

---

## **Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen - Dorfentwicklung (ELER-Code 7.1)**

### **Was wird gefördert?**

Die Förderung zielt auf die Stärkung und Verstetigung eines zukunftsfähigen Entwicklungsprozesses in der Kommune ab, unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Lebensqualität. Dabei sollen der soziale Zusammenhalt und das bürgerschaftliche Engagement durch Qualifizierung der lokalen Akteure gestärkt werden.

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Teil II Nr. 2, umgesetzt.

Gefördert werden können Ausgaben für die Ausarbeitung von integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten und die Begleitung des Dorfentwicklungsprozesses sowie Ausgaben für Moderations- und Beratungsdienstleistungen, Objektplanungen, Schulungen und Informationsveranstaltungen.

### **Wer wird gefördert?**

- Öffentliche kommunale Träger,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger,
- Private Träger,
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der Daseinsvorsorge.

### **Wie wird gefördert?**

Gefördert wird über Zuschüsse:

- Öffentliche kommunale Träger: <80%, bei Kinderbetreuungseinrichtungen maximal 1.5 Mio. Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger: 35%, maximal 45.000 Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der Daseinsvorsorge: 50%, maximal 50.000 Euro.



### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

Die Richtlinie, der Förderantrag, das dazugehörige Merkblatt sowie eine Liste der Bewilligungsbehörden stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.wibank.de/wibank/dorfentwicklung/dorfentwicklung/307726>

---

## **Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen (ELER-Code 7.2)**

### **Was wird gefördert?**

Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen für „dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, und zwar vor allem:

Die Vorbereitung, Begleitung und Ausführung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der hierfür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hiervon ausgenommen ist die Förderung von Ausgleichsabgaben.

Der Neubau von Wegen, die Befestigung vorhandener nicht oder nicht ausreichend befestigter Wege im ländlichen Raum einschließlich der dazugehörigen Kreuzungsbauwerke und erforderlichen Nebenanlagen und die Schaffung von Wegeersatzmaßnahmen.

Die Schaffung stationärer Transporteinrichtungen als Wegeersatz in Weinbergssteillagen einschließlich dazugehöriger Arbeiten an Weinbergsmauern.

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinien für die Finanzierung in Verfahren nach dem FlurbG, dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen und auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (FiRiLi) umgesetzt.

### **Wer wird gefördert?**

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

### **Wie wird gefördert?**

Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von

- bis zu 65% bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften,
- bis zu 35% bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die Finanzierungsrichtlinien stehen zur Ansicht und zum Herunterladen im Internet zur Verfügung:

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/grund-und-boden/flurneueordnung-hessen>

Bewilligungsstellen sind die örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörden bei den Ämtern für Bodenmanagement.

Weitere Informationen stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://hvbg.hessen.de/bodenmanagement/flurneueordnung>

---

## Förderung der Breitbandinfrastruktur (ELER-Code 7.3)

### Was wird gefördert?

Ziel der Breitbandförderung über den EPLR ist es, eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur zu schaffen (grundsätzlich auf Basis der Glasfasertechnologie), welche die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in ländlichen Gebieten ermöglicht, die bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgt sind.

Gefördert werden zuwendungsfähige Ausgaben, die Investitionen in die passive und aktive Infrastruktur beinhalten:

- Investitionen in die passive Infrastruktur: Bereitstellung von Leerrohren mit und ohne Kabel nebst hierfür erforderlichen Grabungsarbeiten.
- Aktive Breitbandkomponenten zum Betrieb der passiven Infrastruktur: Infrastruktur-Verteilung innerhalb des zu versorgenden Gebiets zu geeigneten Verteilpunkten (bspw. Kabelverzweiger) und Anbindung des so entstehenden und zu versorgenden Netzes an einen Anschlusspunkt der nächst höheren Netzebene.
- Ausgaben zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren).

Mit der Förderung können größere Breitbandinfrastrukturvorhaben auf kommunaler oder Landkreisebene unterstützt werden, die sich innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ befinden (vgl. Kapitel 8.1.1 EPLR). Die Vorhaben müssen zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen.

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen, Teil II Nr. 1, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften.
- Privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft (100%) befinden und die wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten gewährleisten. Dabei müssen sie die Voraussetzungen der

„Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen.

### Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Höhe der Förderung beträgt 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei ein Anteil von 50% als nationale Kofinanzierung durch die Begünstigten aufzubringen und nachzuweisen ist (EU-Beteiligungssatz 50%).

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die landesweite Bewilligungsbehörde ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

<http://www.wibank.de/>

Nähere Auskünfte gibt auch die „Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen“, abrufbar unter

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/technologie/infrastrukturausbau/breitband>

<https://www.breitband-in-hessen.de/finanzierung>

[https://www.breitband-in-hessen.de/mm/Breitbandrichtlinie\\_Hessen.pdf](https://www.breitband-in-hessen.de/mm/Breitbandrichtlinie_Hessen.pdf)

Informationen zu weiteren Fördermöglichkeiten im Breitbandausbau erhalten Sie auch bei nachfolgender Stelle:

Hessisches Breitbandbüro bei der Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI)

<https://www.breitband-in-hessen.de/beratung>

---

### Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, sowie die dazugehörige Infrastruktur – Dorfentwicklung (ELER-Code 7.4)

Die Förderung hat das Ziel, die Nahversorgung und die Infrastruktur insbesondere in den Ortskernen im ländlichen Raum längerfristig zu stärken und zu sichern. Für zukunftsfähige Dörfer spielen dabei bürgerschaftliche Aktivitäten zur Daseinsvorsorge eine wichtige Rolle. Durch innovative Vorhaben sollen insbesondere die Bindung von Kindern und Jugendlichen an das Dorf erhöht und das Zusammenleben der Generationen gestärkt werden.

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Teil II Nr. 2.2, umgesetzt.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden kommunale Investitionen in die lokale Basisinfrastruktur und Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge ehrenamtlicher und bürgerschaftlicher Initiativen sowie öffentliche und private Investitionen in die Schaffung von Einrichtungen der Grundversorgung.

### Wer wird gefördert?

- Öffentliche kommunale Träger.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der Daseinsvorsorge.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse:

- Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65%) bei zuwendungsfähigen Ausgaben von maximal 1,5 Mio. Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und private Träger von Projekten der Daseinsvorsorge: 50%, maximal 200.000 Euro.
- Öffentliche nicht-kommunale und Private Träger: 50%, maximal 200.000 Euro.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die Richtlinie, der Förderantrag, das dazugehörige Merkblatt sowie eine Liste der Bewilligungsbehörden stehen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://www.wibank.de/wibank/dorfentwicklung/dorfentwicklung/307726>

---

## Förderung für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen (ELER-Code 8.4)

### Was wird gefördert?

Bei außergewöhnlichen Schadereignissen kann das für Forsten zuständige Ministerium die Förderung von Soforthilfemaßnahmen zur Beseitigung eingetretener Schäden regeln. Gefördert werden die Aufarbeitung des Schadholzes und die Räumung der betroffenen Flächen.

In Hessen wird die Teilmaßnahme über die Richtlinie für die forstliche Förderung, Abschnitt E, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen.
- Gemeinschaftsforsten im Sinne des Bundeswaldgesetzes.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.
- Der Kreis der Begünstigten kann je nach Schadereignis, Schadensumfang und verfügbaren Haushaltsmitteln eingeschränkt werden (z.B. nur Privatwaldbesitzer).

### Wie wird gefördert?

- Im Ereignisfall wird die Zuwendung als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss aus EU- und Landesmitteln nach verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt.
- Die Zuwendung beträgt 3 Euro pro Festmeter aufgearbeitetes Schadholz.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die Beratung erfolgt durch die örtlich zuständigen Forstämter ([www.hessen-forst.de](http://www.hessen-forst.de)) und das Dezernat für die forstliche Förderung beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Die landesweite Bewilligungsbehörde, bei der Anträge einzureichen sind, ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/forsten/f%C3%B6rderung-hessen>

---

## Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Bodenschutzkalkung) – (ELER-Code 8.5)

### Was wird gefördert?

Ziel der Förderung ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität und der natürlichen Biodiversität des Waldes. Gefördert wird eine Bodenschutzkalkung mit bis zu 3 Tonnen Kalk/Hektar, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und so eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

In Hessen wird die Teilmaßnahme über die Richtlinie für die forstliche Förderung, Abschnitt B 4, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen.
- Gemeinschaftsforsten im Sinne des Bundeswaldgesetzes.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

### Wie wird gefördert?

- Die Zuwendungen werden als Projektförderungen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplans aus EU-, Bundes- und Landesmitteln gewährt.
- Die Höhe der Zuwendung beträgt 90% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Bei privaten Waldbesitzern, die nicht mehr als 30 Hektar Wald besitzen, liegt die Zuwendung abweichend bei 100% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die Beratung erfolgt durch die örtlich zuständigen Forstämter ([www.hessen-forst.de](http://www.hessen-forst.de)) und das Dezernat für die forstliche Förderung beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Die landesweite Bewilligungsbehörde, bei der Anträge einzureichen sind, ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Weitere Informationen unter:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/forsten/f%C3%B6rderung-hessen>

---

## Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen - Vielfältige Kulturen im Ackerbau (ELER-Code 10.1)

### Was wird gefördert?

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der gesamten Ackerfläche des Betriebs. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Ackerfläche, auf der Kulturen angebaut werden, die im Merkblatt zum „Gemeinsamer Antrag Agrarförderung“ als förderfähig gekennzeichnet sind.

Flächen, die vom Zuwendungsempfänger als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 („Ökologische Vorrangflächen“) beantragt sind, zählen nicht zu den förderfähigen Ackerkulturen und können im Rahmen des Verfahrens C.1 – Vielfältige Kulturen im Ackerbau – für eine Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Die Teilmaßnahme wird über das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM), Teil II. Abschnitt C.1, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

Gefördert werden können

- Betriebsinhabende, die aktive Landwirtinnen und Landwirte im Sinne des Artikels 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind und
- Betriebsinhabende oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabenden gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

### Wie wird gefördert?

- Mindestens 5 Hauptkulturen: 90 Euro je Hektar und Jahr.
- Mit Förderung Ökolandbau (B1): 55 Euro je Hektar und Jahr.
- Mit Anbau von großkörnigen Leguminosen: 110 Euro je Hektar und Jahr.
- Mit Anbau von großkörnigen Leguminosen und Förderung Ökolandbau: 75 Euro je Hektar und Jahr.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

An die regional zuständigen Landratsämter oder die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Weitere Informationen unter:

<https://umweltministerium.hessen.de/agrarumweltprogramm>

---

## Zahlungen für die Einführung ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (ELER-Code 11.1)

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 auf dem gesamten Betrieb. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche, auf der die im Merkblatt zum „Gemeinsamer Antrag Agrarförderung“ als förderfähig gekennzeichneten Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen angebaut werden. Im Hinblick auf den Umstellungszeitraum wird diese Anforderung erfüllt, wenn der Umstellungsprozess für die tierische und pflanzliche Erzeugung innerhalb der ersten beiden, bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre abgeschlossen ist. Für das gesamte im jeweiligen Flächen- und Nutzungsnachweis eines Verpflichtungsjahres beantragte Dauergrünland ist ein Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 GV je Hektar nachzuweisen.

Die Teilmaßnahme wird über das HALM, Teil II, Abschnitt B, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

Gefördert werden können

- Betriebsinhabende, die aktive Landwirtinnen und Landwirte im Sinne des Artikels 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind und
- Betriebsinhabende oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabenden gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

### Wie wird gefördert?

Bei Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) 834/2007 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung) beträgt die jährliche Zuwendung

- 260 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 190 Euro je Hektar Dauergrünland,
- 420 Euro je Hektar Gemüse und
- 750 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen.
- Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Zuwendung um 50 Euro je Hektar, jedoch um höchstens 600 Euro je Unternehmen.

### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

An die regional zuständigen Landratsämter oder die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Weitere Informationen unter:

<https://umweltministerium.hessen.de/agrarumweltprogramm>

---

## **Zahlungen für die Beibehaltung ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (ELER-Code 11.2.)**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 auf dem gesamten Betrieb. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Förderung bezieht sich auf die in Hessen liegende Fläche, auf der die im Merkblatt „Gemeinsamer Antrag Agrarförderung“ als förderfähig gekennzeichneten Kulturen der Kulturgruppen Ackerland, Dauergrünland, Feldgemüse oder Dauerkulturen angebaut werden. Für das gesamte im jeweiligen Flächen- und Nutzungsnachweis eines Verpflichtungsjahres beantragte Dauergrünland ist ein Mindesttierbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 GV je Hektar nachzuweisen.

Die Teilmaßnahme wird über das HALM, Teil II. Abschnitt umgesetzt.

### **Wer wird gefördert?**

Gefördert werden können

- Betriebsinhabende, die aktive Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind und
- Betriebsinhabende oder Zusammenschlüsse von Betriebsinhabenden gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

### **Wie wird gefördert?**

Bei Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung) beträgt die jährliche Zuwendung

- 260 Euro je Hektar Ackerfläche,
- 190 Euro je Hektar Dauergrünland,
- 420 Euro je Hektar Gemüse und
- 750 Euro je Hektar Dauer- und Baumschulkulturen.
- Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erhöht sich die Zuwendung um 50 Euro je Hektar, jedoch um höchstens 600 Euro je Unternehmen.



### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

An die regional zuständigen Landratsämter oder die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

<https://umweltministerium.hessen.de/agrarumweltprogramm>

---

## **Ausgleichszahlungen für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (ELER-Code 13.2)**

### **Was wird gefördert?**

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) ist ein Förderinstrument zum Erhalt der flächendeckenden Landwirtschaft auch in den sogenannten benachteiligten Gebieten und wurde aus dem Bergbauernprogramm der EWG entwickelt. Benachteiligte Gebiete weisen Grenzertragsstandorte auf, in denen infolge erschwerter natürlicher Bedingungen die Tendenz zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion höher ist als in anderen Gebieten. Diese Standorte zeichnen sich anhand biophysikalischer Kriterien wie beispielsweise durch niedrige Temperatur, steile Hanglage, oder unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit aus.

Die AGZ wird als Kompensation ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile der Landwirtschaft gewährt. Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte und möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung zu sichern.

Die Teilmaßnahme wird über das „Hessische Programm für Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten (AGZ)“ umgesetzt.

### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber bzw. Zusammenschlüsse von Betriebsinhabenden nach den EU-Direktzahlungsvorschriften, die ihren Betriebssitz im Sinne der InVeKoS-Verordnung in Hessen haben und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen in benachteiligten Gebieten ausüben.

### **Wie wird gefördert?**

In Hessen werden im Rahmen der AGZ landesweit rund 218.000 ha gefördert. Eine Zahlung erfolgt erst ab einer förderfähigen Fläche von mindestens 3 ha je Zuwendungsempfänger.

- Die AGZ beträgt jährlich zwischen 30 Euro und 180 Euro je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) je nach Höhe der Ertragsmesszahl und Anteil der Hauptfutterfläche im Betrieb. Die Hauptfutterfläche setzt sich aus den Nutzungen, welche im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag gekennzeichnet sind zusammen.
- Aus der Produktion genommenen Flächen werden nicht gefördert.
- Bis zu einer Betriebsgröße von 100,00 ha förderfähiger Fläche beträgt die Zahlung 100%, von 100,01 bis 250,00 ha 80% und von 250,01 bis 500,00 ha 60% der errechneten AGZ. Bei den über 500,00 ha je Betrieb hinausgehenden AGZ-Flächen erfolgt keine Förderung.

## An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

An die regional zuständigen Landratsämter in Hessen.

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/foerdermassnahmen/ausgleichszulage>

---

## Förderung für die Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der EIP „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ (ELER-Code 16.1)

### Was wird gefördert?

Ziel einer Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri) ist es, durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis, Forschung und Beratung sowie Unternehmen des Agrar-, Forst- und Nahrungsmittelsektors die Entwicklung und Umsetzung innovativer Problemlösungen zu fördern und so einen Beitrag zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltig wirtschaftenden und tierartgerechten Land- und Ernährungswirtschaft zu leisten. Mit Hilfe der Unterstützung von "Operationellen Gruppen" (OG) als gemeinsame Gesprächs-, Austausch- und Arbeitsplattform für die landwirtschaftliche Praxis, Wissenschaft, Beratung, Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen etc. sollen Anreize für die Entwicklung von innovativen Lösungen für praktische Probleme in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und Forsten geschaffen werden. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Hessen sind dabei insbesondere thematische Schwerpunkte gemäß den Richtlinien des Landes Hessen zu beachten. Eine OG führt ein definiertes Innovationsvorhaben durch.

Die Maßnahme wird über die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten (RL-IZ), Teil II Abschnitt A, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

Gefördert werden OG nach Artikel 56 der ELER-Verordnung.

- OG können als rechtsfähige Organisationen geführt werden, bei denen ein für die inhaltliche und finanzielle Tätigkeit der OG hauptverantwortlicher Vorhabensträger als Koordinator der OG zu bestimmen ist.
- Eine OG muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, und kann nur einmal für ein bestimmtes Innovationsvorhaben gefördert werden.
- Unter dem Begriff „Landwirtschaft“ bzw. „Landwirtschaftliche Unternehmen“ werden alle Akteure der Bereiche Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau sowie Forsten subsummiert.

### Wie wird gefördert?

- Für laufende Ausgaben der Zusammenarbeit (Geschäftsausgaben) bei OG, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse der Anhang I des AEUV beziehen, beträgt der Fördersatz bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Bei Innovationen, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV beziehen beträgt der Fördersatz 50% der förderfähigen Kosten.

- Aufwendungen für allgemeine Geschäftsausgaben werden als Pauschale in Höhe von 15% der angemessenen Personalausgaben gewährt.
- Für Ausgaben für die Durchführung eines einzelnen Innovationsvorhabens (z.B. Personalausgaben, wissenschaftliche Studien), welche sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV beziehen, beträgt der Fördersatz 100% der förderfähigen Ausgaben. Im Fall von Investitionsausgaben für ein einzelnes Innovationsvorhaben von „Nicht-Anhang I“, beträgt der Fördersatz 50% der förderfähigen Ausgaben.
- Für Investitionsausgaben (z.B. für Maschinen, Instrumente, Ausrüstungsgegenstände und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung eines innovativen Vorhabens entstehen) beträgt der Fördersatz 50% der förderfähigen Ausgaben.
- Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen je Vorhaben nach Teil II Abschnitt A Nr. 5.2.1 und 5.2.2 ist auf maximal 400.000 EUR begrenzt.
- Für die Umsetzung von Vorhaben, die sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des AEUV beziehen, findet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ Anwendung.
- Das Vorhaben muss innerhalb der Förderperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 beantragt und bewilligt werden.
- Die Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab Bewilligung begrenzt.

#### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

Die allgemeine Beratung erfolgt über den Hessischen Innovationsdienstleister, das Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS), Frankfurt am Main.

<https://www.ifls.de/unsere-leistungen/eip/>

Landesweite Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur.

Die Richtlinien, der Förderantrag und das dazugehörige Merkblatt stehen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://rp-giessen.hessen.de/innovation-zusammenarbeit>

Darüber hinaus sind weitere Informationen erhältlich unter dem Link des HMUKLV:

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderung-der-innovation-und-zusammenarbeit>

---

### **Förderung der Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen (ELER-Code 16.4)**

#### **Was wird gefördert?**

Mit der Maßnahme soll ein Beitrag zur Stärkung und Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes geleistet werden. Darüber hinaus sollen die geförderten Vorhaben einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den

Klimawandel leisten. Das Land Hessen unterstützt mit dieser Maßnahme die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte. Der Fokus der Förderung liegt auf ökologisch oder regional erzeugten Produkten.

Die Maßnahme wird über die RL-IZ, Teil II Abschnitt B, umgesetzt.

#### **Die Förderung zielt darauf ab,**

- durch Zusammenarbeit die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besser an die Erfordernisse des Marktes und einer nachhaltigen Entwicklung anzupassen,
- innovative Ansätze umzusetzen,
- Versorgungsketten und die nachhaltige Versorgung mit Lebens-, Futtermitteln und Biomaterialien effizienter zu machen,
- einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie eine Anpassung an den Klimawandel zu leisten sowie
- die regionale Zusammenarbeit zu stärken und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten im Markt beizutragen.

#### **Wer wird gefördert?**

Gefördert werden Kooperationen von natürlichen und juristischen Personen der

- Land- und Ernährungswirtschaft sowie
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

Eine Kooperation muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen, davon mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Die Rechtsform der Kooperation ist frei wählbar. Die Mitglieder haben einen Kooperationsvertrag abzuschließen.

#### **Wie wird gefördert?**

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u.a.:

- Personalausgaben für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu den RL-IZ,
- angemessene Reisekosten für die Mitglieder einer Kooperation unter Berücksichtigung des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG),
- Beratungs- und Dienstleistungen, z.B. in Bezug auf die Erstellung von Konzepten, Studien, Analysen,
- Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben,
- vorhabenbezogene Sachausgaben,
- angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Vorhaben einer Kooperation entstanden sind und nachgewiesen werden,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- Ausgaben, die der Kooperation im Rahmen der Netzwerktaetigkeit entstehen sowie Ausgaben für eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit,
- Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und ggf. spätere Anpassungen,

- sonstige Ausgaben, die zur Umsetzung von Absatzförderungsmaßnahmen für die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und / oder lokaler Märkte notwendig sind.
- Der Fördersatz beträgt 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der maximale Gesamtbetrag der Zuwendungen beträgt je Vorhaben 200.000 Euro.
- Die Förderung von Vorhaben muss innerhalb der Förderperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 beantragt und bewilligt werden.
- Sie ist auf maximal fünf Jahre ab Bewilligung und auf neu gegründete Kooperationen beschränkt.

### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

Die allgemeine Beratung erfolgt über den Hessischen Innovationsdienstleister, das Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS), Frankfurt am Main.

<https://www.ifls.de/unsere-leistungen/eip/>

Landesweite Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur.

Die Richtlinien, der Förderantrag und das dazugehörige Merkblatt stehen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://rp-giessen.hessen.de/innovation-zusammenarbeit>

Darüber hinaus sind weitere Informationen erhältlich unter dem Link des HMUKLV:

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderung-der-innovation-und-zusammenarbeit>

---

## **Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen (ELER-Code 16.5)**

### **Was wird gefördert?**

Ziel der Maßnahme ist es, durch gemeinsame Aktionen zur Minderung oder Eindämmung des Klimawandels beizutragen oder Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen. Dies soll durch die Umsetzung innovativer Ansätze erreicht werden. Die Maßnahme soll zur Entwicklung und/oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt beitragen und hierdurch auch das übergreifende Ziel Umweltschutz unterstützen. Hierdurch soll ein Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele geleistet werden.

Die Maßnahme wird über die RL-IZ des Landes Hessen, Teil II Abschnitt C, umgesetzt.

### **Wer wird gefördert?**

Gefördert werden Kooperationen von

- Landbewerbschäftern,
- Forschungs- und Versuchseinrichtungen,
- Verbänden und Vereinen.

Mitglieder einer Kooperation können darüber hinaus sein:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen oder andere Akteure aus dem Agrar- und Forstsektor und der Nahrungsmittelkette,
- Bildungsträger,
- Tourismusanbieter im ländlichen Raum.

Eine Kooperation muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Rechtsform der Kooperation ist frei wählbar. Die Mitglieder haben einen Kooperationsvertrag abzuschließen.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind.

### Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u.a.:

- Personalausgaben für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu den Richtlinien IZ,
- angemessene Reisekosten für die Mitglieder einer Kooperation unter Berücksichtigung des HRKG,
- Beratungs- und Dienstleistungen, z.B. in Bezug auf die Erstellung von Konzepten, Studien, Analysen,
- Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben,
- vorhabenbezogene Sachausgaben,
- angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Vorhaben einer Kooperation entstanden sind und nachgewiesen werden,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- Ausgaben, die der Kooperation im Rahmen der Netzwerktaetigkeit entstehen sowie Ausgaben für eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit,
- Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und ggf. spätere Anpassungen.
- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der maximale Gesamtbetrag der Zuwendungen beträgt je Vorhaben 200.000 Euro.
- Die Förderung von Vorhaben muss innerhalb der Förderperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 beantragt und bewilligt werden.
- Sie ist auf maximal fünf Jahre ab Bewilligung und auf neu gegründete Kooperationen beschränkt.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die allgemeine Beratung erfolgt über den Hessischen Innovationsdienstleister, das Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS), Frankfurt am Main.

<https://www.ifls.de/unsere-leistungen/eip/>

Landesweite Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur.

Die Richtlinien, der Förderantrag und das dazugehörige Merkblatt stehen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://rp-giessen.hessen.de/innovation-zusammenarbeit>

Darüber hinaus sind weitere Informationen erhältlich unter dem Link des HMUKLV:

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderung-der-innovation-und-zusammenarbeit>

---

## Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen (ELER-Code 16.7)

### Was wird gefördert?

Die Maßnahme zielt darauf ab, Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Vorhaben umzusetzen. Hierzu zählen im Rahmen der Unterstützung von lokalen Strategien außerhalb der Umsetzung von CLLD oder LEADER (Liaison entre action de developpment de l'économie rural) unter anderem

- die Entwicklung von Konzepten zur Erreichung der Ziele in den Regionen,
- die Unterstützung von Personal- und Sachkosten sowie Drittleistungen zur fachlichen Umsetzung der Konzepte,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Begünstigten in Kooperationen mit Akteuren aus den Regionen im Hinblick auf die Aktivierung ländlicher Entwicklungsprozesse,
- Wettbewerbe und erste Umsetzungsschritte zur Schaffung von innovativen Geschäftsmodellen.

Die Unterstützung soll der noch wirksameren Vernetzung und Unterstützung von Akteuren der ländlichen Entwicklung dienen, um erfolgreich Strategien lokaler Entwicklung zu erarbeiten bzw. Chancen von Wirtschaftsakteuren durch Synergien und der „In-Wert-Setzung“ ländlicher Regionen zu entwickeln und wahrzunehmen.

Die Maßnahme wird über die RL-IZ des Landes Hessen, Teil II Abschnitt D, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kooperationen von:

- Öffentlichen kommunalen Trägern,
- Öffentlichen nicht-kommunalen Trägern,
- Natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten Rechts,
- Öffentlichen nicht-kommunalen und privaten Trägern von Vorhaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Gefördert werden können auch einzelne Mitglieder einer Kooperation als Projektträger, die mit den übrigen Kooperationspartnern durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind

Eine Kooperation muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Die Rechtsform der Kooperation ist frei wählbar. Die Mitglieder haben einen Kooperationsvertrag abzuschließen.

### Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u.a.:



- Personalausgaben für die Mitglieder einer Kooperation nach Teil III Nr. 8.8 in Verbindung mit den Anlagen zu den Richtlinien IZ,
- angemessene Reisekosten für die Mitglieder einer Kooperation unter Berücksichtigung des HRKG,
- Beratungs- und Dienstleistungen, z.B. in Bezug auf die Erstellung von Konzepten, Studien, Analysen,
- Ausgaben für allgemeine Geschäftsausgaben,
- vorhabenbezogene Sachausgaben,
- angemessene Ausgaben für Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Vorhaben einer Kooperation entstanden sind und nachgewiesen werden,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben,
- Ausgaben, die der Kooperation im Rahmen der Netzwerktätigkeit entstehen sowie Ausgaben für eine kooperationsübergreifende Zusammenarbeit,
- Ausgaben für die Erstellung des Aktionsplans und ggf. spätere Anpassungen.
- Der Fördersatz beträgt 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Der maximale Gesamtbetrag der Zuwendungen beträgt je Vorhaben 200.000 Euro.
- Die Förderung von Vorhaben muss innerhalb der Förderperiode 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 beantragt und bewilligt werden.
- Sie ist auf maximal fünf Jahre ab Bewilligung und auf neu gegründete Kooperationen beschränkt.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Die allgemeine Beratung erfolgt über den Hessischen Innovationsdienstleister, das Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS), Frankfurt am Main.

<https://www.ifls.de/unsere-leistungen/eip/>

Landesweite Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur.

Die Richtlinien, der Förderantrag und das dazugehörige Merkblatt stehen unter nachstehendem Link zur Verfügung:

<https://rp-giessen.hessen.de/innovation-zusammenarbeit>

Darüber hinaus sind weitere Informationen erhältlich unter dem Link des HmUKLV:

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderung-der-innovation-und-zusammenarbeit>

---

## LEADER

In der Förderperiode 2014-2020 setzt Hessen seine Förderangebote der ländlichen Regionalentwicklung verstärkt im Rahmen des LEADER-Ansatzes um.

LEADER ist eine EU-Förderstrategie, die im Wesentlichen auf dem Engagement einer Region, ihrer politischen Entscheidungsträger und ihrer gesellschaftlichen Gruppierungen beruht. Gefördert werden Projekte, die sich aus einem zu Beginn des Förderzeitraums erstellten regionalen Entwicklungskonzept (REK) ableiten lassen. Im REK sind folgende wichtige Fördergrundlagen festgehalten:

1. Gebietskulisse der Förderregion



2. Relevante strategische Ziele
3. Relevante Handlungsfelder
4. Wichtige Leitprojekte
5. Geplante Finanzierungsstrategie
6. Bedingungen der Projektauswahl.

Der LEADER-Prozess wird von einer sogenannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) begleitet, die sich aus öffentlichen und privaten Partnern sowie Partnern der Zivilgesellschaft zusammensetzt. Als Ansprechpartner unterhält die Geschäftsstelle ein Regionalmanagement. Zu Beginn der Förderperiode wurden im Rahmen eines Wettbewerbs 24 LAGs ausgewählt. Diesen LAGs steht jeweils ein Planungsbudget in Höhe von ca. 2 Mio. € zur Verfügung.

[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/karte\\_lokale\\_aktionsgruppen\\_final.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/karte_lokale_aktionsgruppen_final.pdf)

Fördergrundlage ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung.

Die LEADER-Förderung basiert auf folgenden Teilmaßnahmen:

---

## Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gemäß LEADER (ELER-Code 19.1)

### Was wird gefördert?

- Ausgaben für Dienstleistungen und Sachaufwendungen für die Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Teil II Nr. 1.1, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften
- Öffentliche kommunale Träger

### Wie wird gefördert?

Gefördert wird über Zuschüsse in folgender Höhe:

- Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65%), einmalig maximal 50.000 Euro.
- Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften: 75%, einmalig maximal 50.000 Euro.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Ansprechpartner regional: Zuständige LAG

[www.hessische-regionalforen.de/die-regionen](http://www.hessische-regionalforen.de/die-regionen)

Zuständige Bewilligungsbehörden: Regional zuständige Landratskreise

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/regionalentwicklung>

## Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie (ELER-Code 19.2)

### Was wird gefördert?

Ausgaben (bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, neu eingestelltes Personal zur Vorbereitung und zum Anschub, Dienstleistungen, Sachaufwendungen) für die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten, sofern diese der Umsetzung eines REK dienen und die jeweilige LAG – auf der Grundlage eines definierten „Projektauswahlprozesses“ – die Förderwürdigkeit des Projekts bestätigt hat. Die jeweilige LAG informiert auf ihrer Internetseite über den Prozess. Grundsätzlich sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

Gefördert werden die Investitionen, Dienstleistungen und Sachaufwendungen für

- a) Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen mit Schaffung von Arbeitsplätzen,
- b) Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinstunternehmen entsprechend des strategischen Marketingziels „Natur- und Landerlebnis“,
- c) Ausgaben für Projekte der öffentlichen Daseinsvorsorge mit Einnahmen schaffender beziehungsweise erwerbswirtschaftlicher Orientierung,
- d) sonstige investive und nicht-investive Projekte zur Umsetzung eines REK (z.B. Tourismus, Naherholung, Nachhaltigkeit, bürgerschaftliches Engagement).

In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts einbezogen werden.

Für Planungsleistungen und Konzepte können bis zu 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts anerkannt werden.

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Teil II Nr. 1.2, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Öffentlich kommunale Träger,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger,
- LAG in Form einer juristischen Person,
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts).

### Wie wird gefördert?

Gefördert wird über Zuschüsse. Dabei werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Vorhaben nach a):

- Private Träger als Unternehmer: 35%, maximal 100.000 Euro.

Für Vorhaben nach b):

- Private Träger als Unternehmer: 35%, maximal 25.000 Euro.

Für Vorhaben nach c):

- Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65%), maximal 200.000 Euro,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60%, maximal 200.000 Euro,
- Private Träger: 50%, maximal 200.000 Euro;

Für Vorhaben nach d):

- Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65%), maximal 200.000 Euro,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60%, maximal 200.000 Euro,
- Private Träger für Projekte der öffentlichen Daseinsvorsorge: 50%, maximal 200.000 Euro,
- Private Träger für sonstige Projekte: 35%, maximal 45.000 Euro.

### **An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?**

Ansprechpartner regional: Zuständige LAG

[www.hessische-regionalforen.de/die-regionen](http://www.hessische-regionalforen.de/die-regionen)

Zuständige Bewilligungsbehörden: Regional zuständige Landratsämter

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/regionalentwicklung>

---

## **Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben der Lokalen Aktionsgruppe (ELER-Code 19.3)**

Die Bildung von Netzwerken und Kooperationen ist bewährter Bestandteil des LEADER-Ansatzes, um Gemeinsamkeit zu fördern, Innovation zu verbreiten, Kenntnisse zu vertiefen, Stabilität zu gewinnen, den Dialog zu fördern und gemeinschaftliche Ziele umzusetzen. Die Förderung von Kooperationsprojekten zielt daher darauf ab, die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit von LAG zu fördern, um Projekte mit „Mehrwert“ für alle Beteiligten zu entwickeln und umzusetzen. Die kooperierenden LAG schließen zu Beginn des Projekts eine Kooperationsvereinbarung, die eine Projektbeschreibung, Partner, Ziele, Schritte und Finanzierungsschlüssel beinhaltet.

### **Was wird gefördert?**

Ausgaben (bauliche Investitionen, Maschinen und Ausstattungsgegenstände, Ausgaben für neu eingestelltes Personal zur Vorbereitung und zum Anschub, Dienstleistungen und Sachaufwendungen) für die Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung eines Kooperationsprojektes. In die zuwendungsfähigen Ausgaben können für Ankäufe bebauter und unbebauter Grundstücke bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts einbezogen werden. Für Planungsleistungen und Konzepte können bis maximal 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts anerkannt werden.

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Teil II Nr. 1.3, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- Öffentliche kommunale Träger,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger,
- LAG in Form einer juristischen Person,
- Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts).

### Wie wird gefördert?

Gefördert wird über Zuschüsse zu folgenden Konditionen:

- Öffentliche kommunale Träger: FAG-Quote (durchschnittliche Regelförderung 65%), maximal 200.000 Euro,
- Öffentliche nicht-kommunale Träger und LAG: 60%, maximal 200.000 Euro,
- Private Träger bei Projekten der öffentlichen Daseinsvorsorge: 50%, maximal 200.000 Euro,
- Private Träger für sonstige Projekte: 35%, maximal 45.000 Euro.

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Ansprechpartner regional: Zuständige LAG

[www.hessische-regionalforen.de/die-regionen](http://www.hessische-regionalforen.de/die-regionen)

Zuständige Bewilligungsbehörden: Regional zuständige Landratsämter

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/regionalentwicklung>

---

## Förderung der laufenden Kosten der Lokalen Aktionsgruppen und der Sensibilisierung (ELER-Code 19.4)

Ein erfolgreicher LEADER-Prozess setzt kontinuierliche Arbeitsprozesse voraus. Hier hat sich die Etablierung eines Regionalmanagements bewährt, das durch „hauptamtliche“ Arbeit das Engagement der LAG unterstützt. Die 25-jährige LEADER-Praxis in Hessen zeigt, dass für ein erfolgreiches Regionalmanagement mindestens ein Umfang von 1,5 nachweislich qualifizierten Arbeitskräften für die gesamte Laufzeit des LEADER-Prozesses erforderlich ist.

Zu den Aufgaben des Regionalmanagements zählen:

- Öffentlichkeitsarbeit zu den Inhalten und Zielen des REK,
- Motivation der lokalen Akteure zur Mitarbeit,
- Suche möglicher Projektträger (Zuwendungsempfänger),
- Unterstützung bei der Projektentwicklung,
- Vorbereitung des Projektauswahlprozesses,
- Vorbereitung der Förderverfahren im Dialog mit der Bewilligungsstelle,
- Bedarfsorientierte Evaluierung und Anpassung des REK und
- Begleitende Berichtspflichten zur Umsetzung des LEADER-Prozesses.

### Was wird gefördert?

- a) Personalausgaben, Dienstleistungen und Sachausgaben zur Begleitung des LEADER-Prozesses,
- b) Dienstleistungen für die Fortschreibung eines REK.

Die Teilmaßnahme wird über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, Teil II Nr. 1.4, umgesetzt.

### Wer wird gefördert?

- LAG in Form einer juristischen Person,
- Öffentliche kommunale Träger.

### Wie wird gefördert?

Gefördert wird über Zuschüsse zu folgenden Konditionen:

Für Vorhaben nach a):

- LAG: 75%, maximal 90.000 Euro pro Jahr,
- Öffentliche kommunale Träger (Gemeinden und Gemeindeverbände): 75%, maximal 90.000 Euro pro Jahr,
- Sachausgaben werden als Pauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben bis zur maximalen Zuwendung von 90.000 Euro pro Jahr anerkannt.

Für Vorhaben nach b):

- LAG: 75%, maximal 35.000 Euro (einmal innerhalb der Förderperiode 2014–2020).

### An wen wende ich mich für Beratung und Antragstellung?

Ansprechpartner regional: Zuständige LAG

[www.hessische-regionalforen.de/die-regionen](http://www.hessische-regionalforen.de/die-regionen)

Zuständige Bewilligungsbehörden: Regional zuständige Landratsämter

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/regionalentwicklung>

---

### Technische Hilfe

Die Technische Hilfe soll die Umsetzung der ELER-Förderung unterstützen, einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung für die breite Bevölkerung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR Hessen zu erreichen.

Mittels der Technischen Hilfe werden deshalb geeignete Formen und Instrumente der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Information und Kommunikation im Zusammenhang mit dem Einsatz des ELER unterstützt.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes, dass sie der unmittelbaren Programmdefinition, -umsetzung, -begleitung und -bewertung dienen muss. Für die Technische Hilfe stehen 3,1% der ELER-Mittel zur Verfügung. Diese werden von der ELER-Verwaltungsbehörde verwaltet.

Die Mittel der Technischen Hilfe können unter anderem eingesetzt werden für:

- Vorhaben zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungsplans,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Partnern,
- Seminare, Tagungen, Studien, Modellvorhaben und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungsplans,
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der Querschnittsziele Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, Innovation sowie Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung beitragen,
- Anschaffung, Errichtung und Weiterentwicklung von rechnergestützten Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützten Maßnahmen.

## 4. INFORMATIONEN ZU ANDEREN EU-FONDS IN HESSEN

Zum Ausgleich von regionalen Entwicklungsunterschieden sind in Hessen insbesondere drei EU-Fonds von Bedeutung.

Zum einen der **Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**. Aufgabe ist es, durch die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Fördergebiet des EFRE ist das gesamte Landesgebiet. Die Fördermittel sollen insbesondere für Vorhaben in peripheren Landesteilen eingesetzt werden.

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/europaeischer-strukturfonds>

Der **Europäische Sozialfonds (ESF)** hat die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung und die soziale Integration zum Ziel. Beim ESF steht die personenbezogene Förderung im Vordergrund.

<https://www.esf-hessen.de>

Und schließlich der **ELER** als zentrales Instrument zur Entwicklung ländlicher Räume.

<https://www.eler.hessen.de>

### Zusammenarbeit ELER mit EFRE und ESF

ELER und EFRE können sich in den ländlichen Gebieten, v. a. bei Maßnahmen der ELER-Priorität 6, zur Förderung der sozialen Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten gut ergänzen. Die REK zu LEADER berücksichtigen übergeordnete Planungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene (z. B. EUROPA 2020-Strategie, Partnerschaftsvereinbarung, EPLR in Hessen, Raumordnung) und sind mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in den jeweiligen Regionen abzustimmen. Die REK bereiten u.a. Projekte vor, die grundsätzlich aus dem ESF und EFRE gefördert werden können.

Ebenfalls können sich ELER und EFRE in der ELER Priorität 6 (vgl. S. 6) gut ergänzen, v.a. bei lokalen/teilregionalen Initiativen, regionalen Entwicklungskonzepten, Tourismus und gewerblicher Wirtschaft, Dorfentwicklung und Qualifizierung. Der ESF ist das wichtigste Instrument der EU für die Förderung von Beschäftigung und sozialer Eingliederung. Auch hier gibt es eine gute Ergänzung der Förderprogramme bei Maßnahmen der Priorität 6 der ELER-Verordnung.

## 5. WEITERE FÖRDERMAßNAHMEN AUßERHALB DES EPLR

Neben den im Rahmen des EPLR geförderten Maßnahmen werden in Hessen weitere Maßnahmen angeboten, die über nationale Mittel finanziert werden und den ländlichen Raum ebenfalls nachhaltig fördern. Es handelt sich dabei um die folgenden Maßnahmen:

- Aus- / Fort- und Weiterbildung,
- Beratung,
- Erzeugerzusammenschlüsse,
- Forstliche Maßnahmen nach Schadereignissen,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Erstaufforstung, Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen, Naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Holzkonservierungsanlagen,
- Dorfentwicklung,
- Flurneuordnung,
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere,
- Erhalt genetischer Ressourcen für die Landwirtschaft,
- Breitbandförderung (Grundversorgung),
- Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (im Rahmen des HALM),
- Energetische und stoffliche Nutzung von Bio-Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft.

Weitere Informationen zu den einzelnen mit rein nationalen Mitteln finanzierten Fördermaßnahmen siehe unter folgendem Link: <https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-entwicklung-des-laendlichen-raums/eplr-2014-2020>;

Dokumentenübersicht - hier: Anlage 4 - National finanzierte Maßnahmen zur Förderung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum in Hessen.

Eine Übersicht zu den ELER-kofinanzierten und mit rein nationalen Mitteln finanzierten Fördermaßnahmen siehe unter folgendem Link: <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-laendlichen-entwicklung/eplr>; Downloads – hier: Übersicht zu den ELER-kofinanzierten und mit rein nationalen Mitteln finanzierten Fördermaßnahmen.



## 6. PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass die Gewährung von Zuwendungen aus dem ELER-Fonds an die Einhaltung bestimmter Vorgaben zu Information und Publizität geknüpft ist.

Ziel der Europäischen Union ist es, den ELER-Fonds und somit den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der einzelnen Mitgliedstaaten in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Transparenz der Förderpolitik zu erhöhen. Dies trifft gleichermaßen auf die finanzielle Beteiligung des Bundes zu, die im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfolgt.

Die Begünstigten werden im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung von Publizitätsmaßnahmen verpflichtet. Diese Verpflichtung betrifft alle investiven Vorhaben, bei denen das Investitionsvolumen je Vorhaben mehr als 50.000 € beträgt. In diesen Fällen ist an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle eine Erläuterungstafel anzubringen, die auf die Förderung hinweist.

In einem Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften sind die Einzelheiten geregelt; siehe unter [www.umweltministerium.hessen.de/eler-publizitaet](http://www.umweltministerium.hessen.de/eler-publizitaet).

## 7. FINANZIERUNG

Im Gegensatz zu den Direktzahlungen der ersten Säule der GAP basieren die Maßnahmen der zweiten Säule auf dem Prinzip der Kofinanzierung. Das bedeutet, dass die EU sich mit einem bestimmten Anteil (je Fördermaßnahme unterschiedlich) an der Finanzierung beteiligt. Die restlichen Kosten sind aus nationalen Mitteln (Mittel des Bundes und des Landes Hessen) zu tragen.

Dem Mitgliedstaat **Deutschland** stehen in der Periode 2014-2020 insgesamt ELER-Mittel in Höhe von rund 9,4 Mrd. Euro zur Verfügung. Hinzu kommen nationale Mittel in Höhe von rund 4,7 Mrd. Euro. Insgesamt stehen somit rund 14,1 Mrd. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus planen die Länder bis zu 2,7 Mrd. Euro an zusätzlichen nationalen Mitteln - sogenannte „Top-ups“ - einzusetzen, sodass in Deutschland in der Förderperiode 2014-2020 bis zu 16,9 Mrd. Euro für die Förderung der ländlichen Entwicklung eingesetzt werden sollen.

Dem **Land Hessen** stehen für die siebenjährige Programmlaufzeit 2014 bis 2020 rund 319 Mio. Euro aus dem ELER-Fonds zur Verfügung. Diese werden mit nationalen Mitteln des Bundes (GAK) und des Landes Hessen in Höhe von rund 181,5 Mio. Euro kofinanziert. Neben diesen sogenannten öffentlichen Mitteln in Höhe von insgesamt 500,5 Mio. Euro sollen in einzelnen Fördermaßnahmen nochmals zusätzliche Mittel des Landes in Höhe von rund 201,5 Mio. Euro eingesetzt werden (Top-ups). Insgesamt sollen damit rund 702 Mio. Euro öffentliche Mittel in Hessens Land- und Forstwirtschaft sowie den ländlichen Raum fließen. Mit den durch die Förderung ausgelösten privaten Investitionen erreicht der EPLR 2014-2020 ein geschätztes Gesamtvolumen von rund 1 Mrd. Euro.

Aus der ersten Säule der GAP (Direktzahlungen für die Landwirtschaft, Marktorganisationen) hat das Land Hessen rund 50,6 Mio. Euro in die zweite Säule umgeschichtet und fördert mit diesen Mitteln die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete. Darüber hinaus wird die Komplementarität mit der ersten Säule der GAP mit den Maßnahmen der Marktorganisation für Obst und Gemüse sowie dem Nationalen Stützungsprogramm für den Weinsektor sichergestellt.

Die öffentlichen Gesamtmittel verteilen sich wie folgt:

- Priorität 2: 18,6%,
- Priorität 3: 1,9 %,
- Priorität 4: 37,3% und
- Priorität 6: 38,6%.

Zu den Prioritäten vgl. S. 6 f.

Die übrigen 3,6% der öffentlichen Gesamtmittel sind für die Technische Hilfe vorgesehen.

Mit der Verteilung auf die Prioritäten ist erkennbar, dass die Verbesserung der Umwelt auch weiterhin einen Schwerpunkt des hessischen EPLR darstellt. Zudem wurde eine zweite Priorität auf die ländliche Entwicklung gelegt.

## 8. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DES EPLR – WARUM SIE WICHTIG SIND

Auf der Grundlage der ELER-Verordnung sind die Programme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums - wie schon in der vorhergehenden Förderperiode 2007 bis 2013 - in ein umfassendes Begleitungs- und Bewertungssystem eingebunden. Die Programmbegleitung erfolgt durch die ELER-Verwaltungsbehörde und die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner im Begleitausschuss EPLR. Sie wird durch die jährlichen Durchführungsberichte dokumentiert, die der Kommission von der ELER-Verwaltungsbehörde vorgelegt werden müssen. Durch die Begleitung wird nicht nur die Verwendung der öffentlichen Gelder kontrolliert; sie liefert auch wichtige Informationen und Grundlagen für die Bewertung der Maßnahmen.

Die Bewertung hat vor allem zwei Aufgaben: Zum einen soll sie - unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele - die Ergebnisse und Wirkungen des Programms ermitteln. Zum anderen soll sie Hinweise darauf liefern, wie die Ausgestaltung der Maßnahmen und das Programm insgesamt gegebenenfalls verbessert werden könnten.

Ausgangspunkt für die Evaluierung ist die sogenannte Ex-ante-Bewertung. Ein Teil der Ex-ante-Bewertung ist die sogenannte Strategische Umweltprüfung (SUP), die sicherstellen soll, dass Umweltaspekten bereits bei der Ausarbeitung Rechnung getragen wird.

Mit der Bewertung des EPLR ist ein unabhängiger Evaluator betraut (Thünen-Institut, Braunschweig). Vor der Weiterleitung der Bewertungsberichte an die EU-Kommission stimmt die ELER-Verwaltungsbehörde diese mit dem Begleitausschuss ab. Für die Jahre 2017 und 2019 sind erweiterte jährliche Durchführungsberichte vorgesehen. Sie enthalten die Ergebnisse erster, umfangreicherer Zwischenbewertungen des Programms. Zudem können im Verlauf der Förderperiode unter Umständen zusätzlich anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden.

Der Ex-post-Bewertungsbericht schließlich zieht rückblickend Bilanz – zur Wirkung und zur Effizienz des Programms. Mit ihm wird die Bewertung im Jahr 2024 abgeschlossen.

Informationen zu den einzelnen Bewertungsberichten siehe unter folgendem Link: <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-entwicklung-des-laendlichen-raums/eplr-2014-2020>

## 9. WAS LÄSST DER EPLR 2014-2020 ERWARTEN?

Es ist natürlich schwierig vorherzusagen, ob die an den EPLR 2014-2020 gesteckten Erwartungen tatsächlich alle erfüllt werden können. Dies hängt nicht zuletzt mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Hessen, aber auch mit den weiteren Entwicklungen auf Bundesebene sowie in der Europäischen Union zusammen. Unklar ist, inwieweit sich die Europäische Politik mit dem Austritt Großbritanniens verändern wird und in welchen Bereichen der Europäischen Union diese Veränderungen am stärksten sichtbar werden.

Aktuell gibt es in Deutschland und auch in der Europäischen Union einen Diskussionsprozess darüber, wie es in der Förderperiode ab 2020 weitergehen soll. Die Komplexität der Regelungen und der Aufwand für die Umsetzung der Förderung der ländlichen Entwicklung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) haben seit der Einrichtung der 2. Säule der GAP mit der AGENDA 2000 stetig zugenommen. Das Regelwerk für die 2. Säule hat in der aktuellen dritten Förderperiode seit 2000 einen erheblichen und - auch aus Sicht vieler Experten - unverhältnismäßigen Umfang erreicht. Die fachlichen Zielsetzungen geraten angesichts zunehmender formaler Anforderungen immer mehr in den Hintergrund. Darunter leidet auch die Akzeptanz der europäischen Förderpolitik, da die Förderbedingungen zu komplex und der Verwaltungsaufwand für Antragstellerinnen und Antragsteller wie Verwaltung zu hoch sind. Ziel dieses Diskussionsprozesses zur Förderperiode nach 2020 ist es aus diesen komplexen Prozessen herauszukommen und eine grundlegende Vereinfachung der Umsetzungsmechanismen zu erreichen, die sich letztlich in allen Teilen der Förderung niederschlägt und wieder mehr zu einer effizienten und ergebnisorientierten europäischen Förderpolitik führt.

Bezogen auf die Ausgestaltung der Maßnahmen des EPLR 2014-2020 konnte in der Ex-ante-Bewertung eine positive Bilanz für das hessische Programm gezogen werden.

Durch eine ausgewogene Mischung an investiven Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft lässt der EPLR 2014-2020 ein integratives Wachstum erwarten.

Für weitere Informationen r zur GAP nach 2020 siehe folgende Links:

<http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/113/die-kunftige-gemeinsame-agrarpolitik-nach-2020>

[https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/\\_Texte/GAP-FAQs2018.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/_Texte/GAP-FAQs2018.html)

## 10. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER

### Wichtige Dokumente

Alle nachstehenden Dokumente können auf der Internetseite [www.eler.hessen.de](http://www.eler.hessen.de) des HMUKLV heruntergeladen werden.

EPLR 2014-2020; Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

EPLR 2014-2020; Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 - Kurzfassung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

ELER-Verordnung – VO (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

ELER-Durchführungsverordnung – VO (EU) Nr. 808/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2014, mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Ex-ante-Bewertung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020, gemäß der VO (EG) Nr. 1303/2013, Institut für ländliche Strukturforschung, Frankfurt am Main, 09. Dezember 2014

Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020, entera Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie, Hannover 9. Dezember 2014

Liste der Partner des EPLR 2014-2020

Liste der lokalen Aktionsgruppen (LEADER)

Wenn Sie Fragen, Anregungen zum Entwicklungsplan oder Interesse an einem der vielen Förderangebote haben, kann auf der o.g. Internetseite eine entsprechende Information mit einem **Webformular** erstellt und an das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übersandt werden (<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-entwicklung-des-laendlichen-raums/eplr/formular-fragen-und-anmerkungen-eplr>).

## Wichtige Links und Adressen

Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung:  
[http://ec.europa.eu/dgs/agriculture/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/agriculture/index_de.htm)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: <http://www.bmel.de>

Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS): <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/>

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV):  
<https://umweltministerium.hessen.de/>

## EU-Strukturfonds in Hessen:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): [www.efre.hessen.de](http://www.efre.hessen.de)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) zum Europäischen Sozialfonds (ESF):  
[www.esf-hessen.de](http://www.esf-hessen.de)

ELER-Verwaltungsbehörde:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

- ELER-Verwaltungsbehörde -

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 815-0

[www.eler.hessen.de](http://www.eler.hessen.de)